



Informationsblatt De-minimis-Regel

1. Informationen für Projektträger

Öffentliche Förderungen bringen in der Regel mittelbare oder unmittelbare Vorteile mit sich. In der Regel handelt es sich um finanzielle Vorteile, eine Entlastung kann aber auch anderweitig und indirekt erfolgen. Dabei sind verschiedene Ebenen zu betrachten. Die EU hat zum Schutz des Binnenmarkts enge Vorgaben für die Gewährung von staatlichen Vergünstigungen gemacht. Dabei spielt der Unternehmensbegriff eine zentrale Rolle. Demnach ist jede wirtschaftlich tätige Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und Gewinnerzielungsabsicht als „Unternehmen“ im Sinne der EU-Beihilfavorschriften zu werten. Als „Unternehmen“ ist auch eine nebenberufliche bzw. geringe selbständige Tätigkeit einer natürlichen Person zu werten.

Wenn eine solche Einheit mittelbare oder unmittelbare Vorteile genießt und nicht ausgeschlossen werden kann, dass dies Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben kann, kommen regelmäßig die sogenannten EU-Beihilfavorschriften zur Anwendung. Das heißt, der Vorteil darf unter bestimmten Rahmenbedingungen und auf Basis einer beihilferechtlichen Grundlage (EU-Verordnung) gewährt werden.

Im Rahmen dieses Förderprogramms ist eine Vergünstigung für Maßnahmen nur möglich, wenn die beihilferechtlichen Voraussetzungen eingehalten werden. Sie müssen den Teilnehmenden ankündigen, dass sie eine Förderung nach einer De-minimis-Verordnung beabsichtigen. Dabei müssen sie dem Teilnehmenden schriftlich die voraussichtliche Förderhöhe mitteilen. Die Vorgaben zur Ermittlung der zu bescheinigenden De-minimis-Höhe ergeben sich aus dem Bescheid. Sie prüfen die Einhaltung des Schwellenwertes anhand der Ihnen vom Unternehmen / Teilnehmenden (siehe unten, Punkt 2) vorzulegenden, aktuellen De-minimis-Erklärung und stellen nach positiver Prüfung der vorliegenden Voraussetzungen eine De-minimis-Bescheinigung aus.

Eine Vorlage für die von Ihnen auszustellende De-minimis-Bescheinigung ist Ihrem Bescheid als Anlage beigelegt. Aussteller der Bescheinigung sind Sie als Projektträger. Sie übertragen die Vorförderung(en) und die Angabe zum gewerblichen Straßengüterverkehr entsprechend der De-minimis-Erklärung des Unternehmens / Teilnehmenden in die Tabelle. In der Bescheinigung muss die Restfördermöglichkeit berechnet werden, die höchstens der Förderung entsprechen darf. Die Bescheinigung ist vom Aussteller zu unterschreiben. Eine Ausfertigung der De-minimis-Bescheinigung erhält das Unternehmen bzw. der Teilnehmende, eine Kopie nehmen Sie zusammen mit der vorgelegten De-minimis-Erklärung zu Ihren Akten. Beides ist für Prüfzwecke zehn Jahre aufzubewahren. Dem Verwendungsnachweis an die IBB fügen Sie eine tabellarische Aufstellung der ausgestellten Bescheinigungen unter Angabe der jeweiligen Teilnehmenden-Nummer bei.

De-minimis-Höhe:

- Die Vorgaben zur Ermittlung der zu bescheinigenden De-minimis-Höhe ergeben sich aus dem Bescheid.
- Sofern zum Zeit der Bewilligung die Höhe noch nicht genau festgelegt werden kann, kann der Fördergeber auch einen Festbetrag (=maximal möglicher Beihilfebetrags) als Beihilfe ankündigen und bescheinigen. Für die Prüfung der Einhaltung des Schwellenwerts ist dann dieser Festbetrag maßgeblich.
- Sofern dem Beihilfeempfänger ein höherer Beihilfebetrags bescheinigt wurde, als tatsächlich in Anspruch genommen wurde, ist es möglich, dass die beihilfegewährende Stelle von sich aus eine nachträgliche Korrektur vornimmt und die „alte“ De-minimis-Bescheinigung ersetzt.

Wichtig:

- Beihilfen, die den Schwellenwert übersteigen würden, dürfen nicht gewährt werden und müssen ggf. in voller Höhe zurückgefordert werden.
- Die De-minimis-Bescheinigung ist zu dem Zeitpunkt auszustellen, an dem die Beihilfe gewährt wird. Sie wird in dem Moment gewährt, in dem ein Rechtsanspruch des Teilnehmenden auf die Förderung / Teilnahme an dem Vorhaben entsteht.
- Es gelten die Aufbewahrungspflichten für die De-minimis-Unterlagen wie sie im Bescheid festgelegt wurden.

Hinweise:

- Bucht ein Unternehmen für mehrere Teilnehmende gleichzeitig einen Kurs / eine Maßnahme, ist für dieses Unternehmen nur eine De-minimis-Erklärung und eine De-minimis-Bescheinigung erforderlich.

2. Informationen für teilnehmende Unternehmen / Teilnehmende

Wenn Sie einen Projektträger gefunden haben, der Ihnen ein Angebot über eine geförderte Maßnahme (Ihrer Mitarbeiter:innen) im Rahmen dieses Förderprogramms machen kann, muss vorab geprüft werden, ob eine Förderung im Rahmen der beihilferechtlichen Vorschriften möglich ist.

Dafür müssen Sie eine sogenannte De-minimis-Erklärung ausfüllen, unterschreiben und dem Projektträger vor Beginn der Maßnahme zur Prüfung vorlegen.

In die Erklärung tragen Sie u. a. alle für Ihr Unternehmen („ein einziges Unternehmen“) erhaltenen, bewilligten und beantragten Vorförderungen des laufenden sowie der beiden vorangegangenen Kalenderjahre (drei Steuerjahre) vollständig ein.

Sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass Sie als Teilnehmer:in (natürliche Person) an der geförderten Maßnahme auch einer nebenberuflichen bzw. geringen selbständigen Tätigkeit nachgehen, müssen auch Sie eine entsprechende Erklärung abgeben.

Auf der Grundlage der von Ihnen eingetragenen Daten wird berechnet, ob Sie eine (mittelbare) Förderung im Rahmen dieses Förderprogrammes erhalten können.

Im Fall einer Förderung erhalten Sie vom Projektträger eine De-minimis-Bescheinigung. So können Sie nachvollziehen, wie hoch der Spielraum für weitere De-minimis-Beihilfen auf Basis Ihrer Angaben und der aktuellen Förderung ist.

Wichtig:

- Der Antragsteller ist zur Abgabe vollständiger Angaben verpflichtet. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.
- Der Nachweis über die erhaltene De-minimis-Förderung (De-minimis-Bescheinigung) ist zehn Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder ggf. einer längeren Frist vorzulegen.
- Grundsätzlich wird die Vorlage der Bescheinigung auch bei künftigen De-minimis-Anträgen verlangt. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen müssen zurückgefordert werden.

3. De-minimis-Beihilfen

Der Begriff De-minimis-Regel stammt aus dem Wettbewerbsrecht der Europäischen Union. Um den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten vor wettbewerbsverfälschenden Beeinträchtigungen zu schützen, sind staatliche Beihilfen bzw. Subventionen an Unternehmen grundsätzlich verboten. Sie stellen für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber Konkurrenzunternehmen dar, die eine solche Zuwendung nicht erhalten.

Das EU-Recht lässt jedoch Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot zu. Das gilt insbesondere für Förderungen, deren Höhe so gering ist, dass eine spürbare Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann. Diese so genannten De-minimis-Beihilfen müssen weder bei der EU-Kommission angemeldet noch genehmigt werden und können z. B. in Form von Zuschüssen, Bürgschaften oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden.

De-minimis-Beihilfen können auf der Grundlage von vier verschiedenen De-minimis-Verordnungen gewährt werden:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen sowie deren Vorgängerverordnung (VO (EG) Nr. 1998/2006) – im Folgenden **Allgemeine-De-minimis-Beihilfen** genannt,
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor sowie deren Vorgängerverordnung (VO (EG) Nr. 1535/2007) – im Folgenden **Agrar-De-minimis-Beihilfen** genannt,
- Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor – im Folgenden **Fisch-De-minimis-Beihilfen** genannt und
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen – im Folgenden **DAWI-De-minimis-Beihilfen** genannt.

4. Definition/Erläuterung

4.1. Unternehmensbegriff

Im Rahmen der De-minimis-Verordnungen ist hinsichtlich der Schwellenwerte nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern ggf. der Unternehmensverbund in die Betrachtung einzubeziehen. Die EU-Kommission definiert für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen einen Unternehmensverbund als *ein einziges Unternehmen*.

Als *ein einziges Unternehmen* sind somit diejenigen Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abuberufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,

- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als *ein einziges Unternehmen* im Sinne der De-minimis-Verordnungen betrachtet.

Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, werden als nicht miteinander verbunden eingestuft.

4.2. Fusion/Übernahmen/Aufspaltungen

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Schwellenwertes führt.

Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet werden, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung.

5. Schwellenwerte/Kumulierung

Die an *ein einziges Unternehmen* in Deutschland ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Jahren einen bestimmten Wert nicht übersteigen. Dieser Schwellenwert beträgt bei:

- Allgemeine-De-minimis-Beihilfen 200.000 € bzw. 100.000 € bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind,
- Agrar-De-minimis-Beihilfen 15.000 €,
- Fisch-De-minimis-Beihilfen 30.000 €,
- DAWI-De-minimis-Beihilfen 500.000 €.

Erhält *ein einziges Unternehmen* De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen, so müssen diese zusammen betrachtet und addiert werden. Dabei gelten folgende Regeln:

- Agrar- + Fisch-De-minimis = 30.000 €,
- Allgemeine- + Agrar- + Fisch-De-minimis = 200.000 € (100.000 € bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind),
- DAWI- + Allgemeine- + Agrar- + Fisch-De-minimis = 500.000 €.

6. Verpflichtungen der gewährenden Stelle

Die gewährende Stelle (Kommune, Förderbank, Bundesagentur für Arbeit usw.) ist verpflichtet, dem Unternehmen zu bescheinigen, dass es eine De-minimis-Beihilfe erhalten hat. Bescheinigt wird dies mit der De-minimis-Bescheinigung, in der die gewährende Stelle den Beihilfenswert genau angeben muss. So kann das Unternehmen genau nachvollziehen, wie viele De-minimis-Beihilfen es im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhalten hat und ob die Schwellenwerte schon erreicht sind. Zudem müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten eingehalten werden. Überschreiten die Beihilfen die zulässigen Schwellenwerte bzw. höchstmögliche Förderquote, handelt es sich um eine unzulässige Beihilfe mit der Folge, dass die Beihilfe nicht gewährt werden kann bzw. wenn sie gewährt wurde in voller Höhe zurückgefordert werden muss.

7. Verpflichtungen des Unternehmens

Das Antrag stellende Unternehmen ist verpflichtet, bei der Beantragung für sich und ggf. auch für den Unternehmensverbund – *ein einziges Unternehmen* – eine vollständige Übersicht über die im laufenden und den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen. Hierzu empfiehlt es sich für das Antrag stellende Unternehmen, zuvor von den relevanten Unternehmen des Unternehmensverbundes eine schriftliche Aufstellung zu deren Vorförderung mit De-minimis-Beihilfen einzuholen. Die als Anlage beigefügte Tabelle kann zu diesem Zweck genutzt werden. Aus den Angaben in der De-minimis-Erklärung lassen sich keine Ansprüche auf die Förderung ableiten.

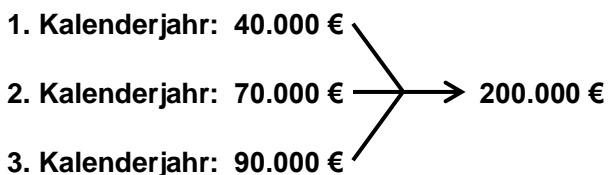
Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.

Zudem ist die De-minimis-Bescheinigung vom Empfänger 10 Jahre lang nach Gewährung aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, Bundesregierung, Landesverwaltung oder gewährenden Stelle innerhalb einer festgesetzten Frist (mindestens eine Woche) vorzulegen. Kommt das Unternehmen dieser Anforderung nicht nach, kann rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung entfallen und die Beihilfe zuzüglich Zinsen kann zurückgefordert werden.

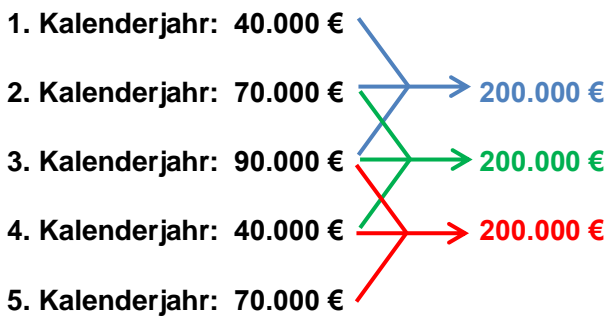
8. Beispiele:

8.1. Drei-Jahres-Zeitraum anhand von Allgemeine-De-minimis-Beihilfen:

Ein Unternehmen, das nicht im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig ist, bekommt in den ersten drei Kalenderjahren folgende Zuschüsse:



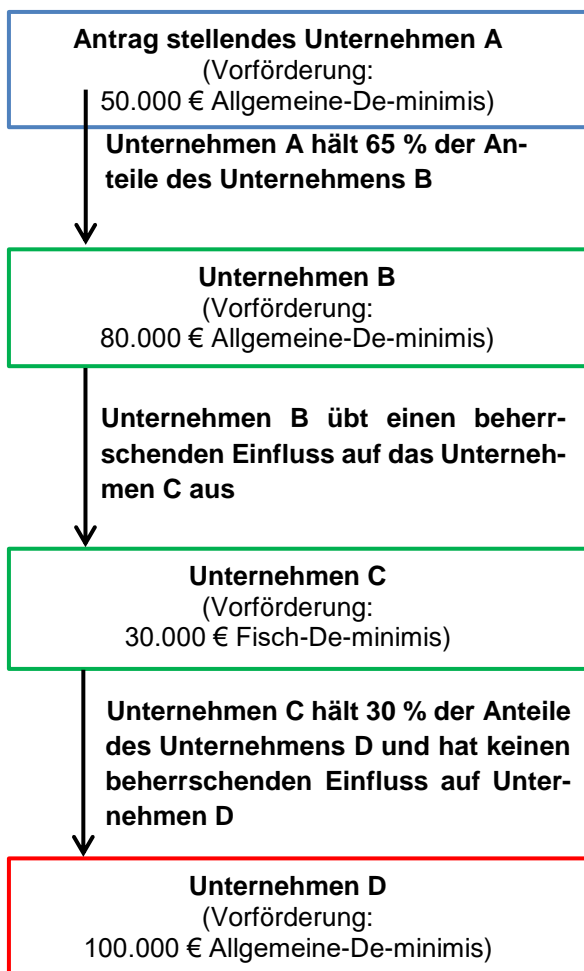
Um die Bedingungen der De-minimis-Regel erfüllen zu können, darf dieses Unternehmen im 4. Kalenderjahr De-minimis-Beihilfen bis zu einem Wert von 40.000 € bekommen, im 5. Kalenderjahr bis 70.000 € usw.



usw.

Ausschlaggebend ist somit immer der Zeitraum des laufenden Kalenderjahrs sowie der zwei vorangegangenen Kalenderjahre.

8.2. Unternehmensverbund – ein einziges Unternehmen



Frage: Welche Unternehmen sind zusammen als *ein einziges Unternehmen* im Sinne der De-minimis-Regel zu betrachten?

Antwort: Unternehmen A, B und C bilden *ein einziges Unternehmen* im Sinne der De-minimis-Regel. Das Unternehmen D zählt nicht zum Verbund, da Unternehmen C nicht die Mehrheit der Anteile des Unternehmens D hält. Die Vorförderung beträgt somit 160.000 €. Dem zufolge besteht noch eine Fördermöglichkeit in Höhe von 40.000 € für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen